

Publikations- und Zitierverhalten bei Gerichtsentscheidungen

Eine Ergänzung zur Besprechung der juris data disc "Familienrecht", zugleich eine Annäherung an die Ausführungen von Wagner-Döbler zur Statistik der Entscheidungsgründe¹.

Wolfgang Michel

Anstoß zu der Untersuchung waren die Ausführungen von Wagner-Döbler, die den Verfasser so beeindruckt haben, daß er sie am ersten erreichbaren Objekt einem, sicherlich etwas naiven, Praxistest unterzogen hat.

I. Dokumentation von Rechtsprechung – elektronisch und im Papier

Im ersten Teil soll untersucht werden, inwieweit die auf der juris data disc Familienrecht enthaltenen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte der alten Bundesländer in bestimmten nichtelektronischen Publikationsorganen veröffentlicht sind. Der Übersichtlichkeit wegen berücksichtigt die Untersuchung nur die nachstehend aufgeführten Publikationsorgane:

AnwBl, BGHZ, DAV, EzFamR, FamRZ, FRES, IPRax, JurBüro, MDR, NJW-RR, NJW, OLGZ.

Sicherlich kann man die Zweckmäßigkeit der Einbeziehung oder Nichteinbeziehung des einen oder anderen Publikationsorgans in Zweifel ziehen. Es sollte eine Mischung sein aus den bekanntesten allgemeinen Publikationsorganen, den besonderen, die sich speziell für familienrechtliche Fragen zuständig fühlen und aus solchen, in denen familienrechtliche Entscheidungen - im weitesten Sinn - aus unterschiedlichen Gründen erfahrungsgemäß besonders häufig veröffentlicht werden. BGHZ und OLGZ haben zwar per definitionem nur für den BGH, beziehungsweise für die Oberlandesgerichte Bedeutung, aber der Vollständigkeit halber sollte auf diese zwar nicht quantitativ – dies gilt insbesondere für OLGZ – aber sicherlich qualitativ bedeutenden Publikationsorgane nicht verzichtet werden. Die nicht mehr erscheinende FRES ist aus "historischen" Gründen aufgenommen worden. Sie erfreute sich einmal ziemlicher Beliebtheit.

Bei der Auswahl der Gerichte beschränkt sich die Untersuchung auf den BGH und die unten einzeln genannten Oberlandesgerichte der alten Bundesländer und das Kammergericht. Die Entscheidungen der Gerichte der neuen Bundesländer sind nicht berücksichtigt, weil hier die Anzahl der Veröffentlichungen naturgemäß noch sehr gering ist und auch die "Publikationsorientierung" wegen der Kürze der Zeit noch nicht abgeschlossen sein dürfte.

Insgesamt sind 9780 von der CD-ROM erfaßte Entscheidung in die Untersuchung einbezogen worden und zwar 1950 BGH-Entscheidungen sowie 8442 der Oberlandesgerichte und des Kammergerichts. Der weitaus größte Teil sind Entscheidungen der Zivilsenate, in ganz geringem Umfang (< 1 %) sind es auch Entscheidungen der Strafsenate und der Senate für Bußgeldsachen, die, wie Stichproben ergaben, sich ebenfalls mit familienrechtlichen Fragen befassen.

In einer Reihe von Fällen sind die Entscheidungen jeweils in mehreren Publikationsorganen veröffentlicht². Bei den Entscheidungen der Oberlandesgerichte und des Kammergerichts sind solche Mehrfachveröffentlichungen insgesamt, wenn auch von Gericht zu Gericht unterschiedlich, geringer als bei den BGH-Entscheidungen. Eine Ausdifferenzierung der Mehrfachveröffentlichungen erschien für die vorliegende Untersuchung nicht dringend geboten. Die Summe der bei den einzelnen Gerichten aufgeführten Veröffentlichungen stimmt daher mit der Gesamtzahl der von der CD-ROM für das jeweilige Gericht erfaßten Entscheidungen grundsätzlich nicht überein. Neben den Mehrfachveröffentlichungen sind

*Ausgewertete
Publikationsorgane*

Auswahl der Gerichte

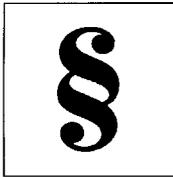
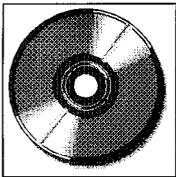
*Auswahl der Entscheidungen
(9780)*

Mehrfachveröffentlichung

Wolfgang Michel ist Richter am Oberlandesgericht a. D.

¹ jur-pc 1994, 2454 ff

² So sind von den 269 in BGHZ enthaltenen BGH-Entscheidungen 264 auch in der NJW, 264 in der FamRZ, 47 in der EzFamR ganz oder auszugsweise veröffentlicht; 1049 BGH-Entscheidungen sind sowohl in der FamRZ als auch in der NJW, 395 sowohl in der FamRZ als auch in der EzFamR und schließlich 218 sowohl in der NJW als auch der EzFamR – ganz oder teilweise – publiziert.



auch von der CD-ROM eine Reihe von Entscheidungen erfasst, die sonst überhaupt nicht oder zumindest in keinem der in der Untersuchung berücksichtigten Publikationsorgane veröffentlicht sind.

Erfasst sind Entscheidungen von Januar 1980 bis einschließlich Juni 1993. Die älteste BGH-Entscheidung datiert vom 15.01.1980 – VI ZR 270/78 –, die jüngste vom 23.06.1993 – XII ZR 12/92 –, die älteste OLG-Entscheidung vom 02.01.1980, OLG Hamm – 2 UF (Sbd) 39/79 –, die jüngste vom 19.04.1993, OLG München – 12 WF 680/93 –.

Anzahl der Entscheidungen
(nach Häufigkeit/Gericht)

Tabelle 1

Anzahl der Entscheidungen der Gerichte, die in die Untersuchung einbezogen sind (die Zahlen sind dem Register entnommen, das dem Suchfeld "Gericht" zugeordnet ist) – nach Häufigkeit:

BGH:	1950	Bamberg:	472	Celle:	307
Hamm:	1142	Kammergericht:	464	München:	305
Düsseldorf:	867	Zweibrücken:	397	Bremen:	200
Frankfurt:	752	Hamburg:	381	Braunschweig:	172
Karlsruhe:	581	Stuttgart:	378	Saarbrücken:	157
Nürnberg:	556	Schleswig:	341	Oldenburg:	134
Köln:	527	Koblenz:	309		

Summe: 10392

Tabelle 2

Gesamtübersicht über die in die Untersuchung einbezogenen nichtelektronischen Publikationen nach Gerichten und Publikationsorganen

	BGH	Bamberg	Braunschweig	Bremen	Celle	Düsseldorf	Frankfurt	Hamburg	Hamm	Kammergericht	Karlsruhe	Koblenz	Köln	München	Nürnberg	Oldenburg	Saarbrücken	Schleswig	Stuttgart	Zweibrücken
AnwBl	34	0	1	1	4	35	9	2	16	17	10	5	5	16	3	1	9	5	3	4
BGHZ	269	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
DAV	332	14	12	3	24	78	59	64	107	61	49	24	37	26	9	9	11	34	64	36
EzFamR	435	10	1	4	1	8	16	11	6	4	4	4	3	4	0	4	0	0	0	0
FamRZ	1662	189	14	71	194	577	501	261	788	307	444	233	399	174	61	89	60	105	214	270
FRES	144	7	1	0	0	10	17	0	28	7	11	0	2	6	5	2	4	0	0	20
IPRax	59	2	0	4	9	7	19	8	21	15	23	7	12	11	5	0	2	1	17	7
JurBüro	54	209	1	13	24	159	67	21	76	51	25	27	37	44	29	16	37	32	36	47
MDR	1303	0	1	2	7	51	30	13	91	51	20	1	19	19	11	14	1	3	26	17
NJW	1105	6	2	5	15	37	44	10	77	34	22	10	25	7	8	13	2	10	29	20
NJW-RR	622	28	3	6	25	81	90	27	128	45	58	50	55	18	8	29	8	19	35	30
OLGZ	0	1	0	0	0	11	50	8	85	69	12	1	26	3	5	1	1	0	24	17

Tabelle 3

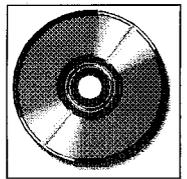
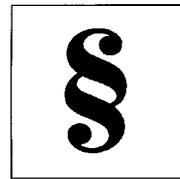
Anzahl der Veröffentlichungen – geordnet nach Häufigkeit und den in die Untersuchung einbezogenen nichtelektronischen Publikationsorganen – die Zahlen sind aus Tabelle 2 entnommen.

FamRZ:	6613	DAV:	1053	BGHZ:	269
MDR:	1680	JurBüro:	1005	FRES:	264
NJW:	1481	EzFamR:	515	IPRax:	229
NJW-RR:	1365	OLGZ:	314	AnwBl:	180

Tabelle 4

Anzahl der in den von der Untersuchung erfassten nichtelektronischen Publikationsorganen veröffentlichten Entscheidungen, geordnet nach Gerichten und Häufigkeit – die Zahlen sind aus Tabelle 2 entnommen.

BGH:	6019	KG:	661	Hamburg:	425	Oldenburg:	178
Hamm:	1423	Köln:	620	Koblenz:	362	Nürnberg:	144
Düsseldorf:	1054	Zweibr.	468	München:	328	Saarbrücken:	135
Frankfurt:	902	Bamberg:	466	Celle:	303	Bremen:	109
Karlsruhe:	678	Stuttgart:	448	Schleswig:	209	Braunschw.:	36



*Der Vorteil der elektronischen
Materialerschließung*

Unabhängig von der Bedeutung der vorstehenden Daten ist vorweg festzuhalten, wie einfach es selbst für den Ungeübten ist, mit Hilfe elektronischer Medien solch umfangreiches Material zu sammeln und aufzubereiten. Auch eine weitere Erkenntnis drängt sich auf: Kein einzelnes, noch so sorgfältig ediertes, nichtelektronisches Publikationsorgan kann auch nur annähernd die Informationsfülle über die publizierten Gerichtsentscheidungen in Familienrechtssachen liefern, wie dies die vorliegende CD-ROM vermag. Stellt man sich die Menge von Zeitschriften und Entscheidungssammlungen vor, die der CD-ROM gegenüberstehen, so denkt man vielleicht zunächst an die praktische Unmöglichkeit, sie selbst in einer geräumigen Wohnung jederzeit zugänglich aufzubewahren. Als nächstes kommt dann die Leichtigkeit und Geschwindigkeit des Zugriffs. Ohne sich vom PC-bestückten heimischen Schreibtisch wegzubewegen, kann man auf all diese Informationen zugreifen. Natürlich darf man nicht übersehen, daß bei der juristischen Alltagsarbeit in vielen Fällen auch das traditionelle Handwerkszeug ausreicht, schließlich geht es nach unserer Rechtsordnung und auch unserem Rechtsverständnis etwa bei der richterlichen Tätigkeit um die Anwendung von Gesetzen (und nicht von Präzedenzfällen), und die einschlägigen Gesetze sind in Gesetzessammlungen enthalten, die man auch bei bescheidenen räumlichen Verhältnissen anstandslos zugriffsbereit unterbringen kann. Aber wie oft hat man bei dieser Gesetzesanwendung Anlaß, sich umzusehen, was die Kollegen – am besten die der höheren Instanz – über das gerade aktuelle Problem gedacht und vor allem geschrieben haben. Solche Neugier kann die Recherche auf der CD-ROM leicht, umfassend und schnell befriedigen. Als Berufungsrichter in Familiensachen darf man schließlich auch § 546 Abs 1 ZPO – Zulassungsrevision – nicht aus dem Auge verlieren. Diese Vorschrift normiert hinsichtlich der Rechtsprechungserzeugnisse der Kollegen incidenter geradezu eine Prüfungspflicht. Ohne Kenntnis der einschlägigen Judikatur kann nicht sachgerecht beurteilt werden, ob die zu entscheidende „Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat“ oder ob das anvisierte „Urteil von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes oder des Gemeinsamen Senats ... abweicht“. Ein Wermutstropfen muß allerdings der Begeisterung über die elektronischen Medien beigemischt werden. Ihre einsame Nutzung, etwa vor dem häuslichen PC, vermag die soziale Funktion einer konventionellen Bibliothek nicht zu ersetzen. Wieviel gute Ideen sind bei einem Kollegenschwatz anlässlich eines Besuchs in diesem altehrwürdigen Informationsinstitut geboren worden, die später, auf Hochglanz poliert, das Herzstück einer wichtigen Entscheidung geworden sind?

Nun zu einem kurzen Interpretationsversuch der zusammengetragenen Daten. Hier tut sich der Verfasser schwer, denn er möchte vermeiden, sich als *haruspex* zu gerieren, ein zwar im alten Rom angesehenes Amt, in unsern Tagen aber wenig schmeichelhaft meist mit „Kaffeersatzleser“ übersetzt. Auf der einen Seite steht die durchaus begründete Meinung, zumindest die meisten publizierten Entscheidungen hätten wenig Routinecharakter, entsprächen allen Regeln juristischer Kunst und sollten sogar die künftige Rechtsprechung beeinflussen³. Auf der anderen Seite steht das Insiderwissen des Verfassers über Gründe, die gar nicht so selten tatsächlich über Veröffentlichung oder Nichtveröffentlichung entscheiden. Wieviel Entscheidungen werden auch, oft zur Überraschung oder gar zum Mißvergnügen des Gerichts, von Verfahrensbeteiligten oder interessierten Dritten veröffentlicht. Was als „Einzelfallentscheidung“ gedacht war, steht plötzlich im Rampenlicht der Öffentlichkeit und gilt gar als Hinweis auf die künftige Rechtsprechung.

Bei aller Freude über die Fülle des von der CD-ROM gebotenen Materials darf man auch nicht übersehen, daß nur ein verschwindender Teil der von den Gerichten gefällten Entscheidungen veröffentlicht werden. Wagner-Döbler gibt die Publikationsquote für die Entscheidungen aller Gerichte der alten Bundesländer mit weniger als ein Prozent an⁴. Um wirklich valide Ergebnisse zu erhalten, müßte man die absoluten Zahlen der im Erfassungszeitraum von den einzelnen Gerichten erlassenen Entscheidungen heranziehen. Nicht gänzlich vernachlässigen darf man auch die Möglichkeit, daß von der CD-ROM Publikationen in nennenswertem Umfang nicht erfaßt sind. Hiergegen spricht allerdings in hohem Maße die mit juris bislang gemachten Erfahrungen hinsichtlich der Gründlichkeit der Auswertung von Publikationen.

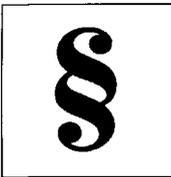
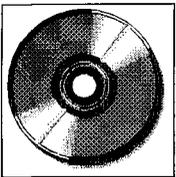
Unter den aufgezeigten Vorbehalten kann man folgende, hinreichend gesicherte Ergebnisse festhalten: Die FamRZ ist, wie kaum anders zu erwarten, zumindest nach der Zahl der darin

Erster Interpretationsversuch

Publikationsquote

³ aaO, S. 2456

⁴ aaO, S. 2454



Veröffentlichung von
Nicht-BGH-Entscheidungen

“Veröffentlichungsorgane”
des BGH

Die Rolle des JurBüro

veröffentlichten Entscheidungen der in die Untersuchung einbezogenen Gerichte, das wichtigste nichtelektronische Publikationsorgan. Bei den “Ranglisten” der einzelnen Gerichte, mit Ausnahme des OLG Bamberg, liegt die FamRZ mit mehr oder weniger großem Abstand an erster Stelle.

Bei der weiteren Reihenfolge der veröffentlichten Entscheidungen weisen Gesamtstatistik und Reihenfolge der einzelnen Gerichten keine solche Einheitlichkeit auf. Die Zahlen der BGH-Veröffentlichungen, die – schon wegen ihrer Bedeutung berechtigterweise – das Gros der Veröffentlichungen ausmachen, bestimmen das Bild der Gesamtstatistik. Rechnet man aus den Veröffentlichungen jeweils den BGH-Anteil sowie BGHZ insgesamt heraus (6009 Veröffentlichungen), so ergibt sich ein etwas anderes Bild:

Tabelle 5

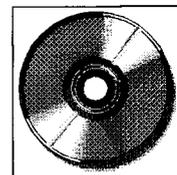
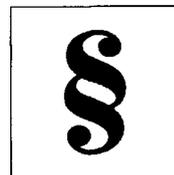
FamRZ:	4951	MDR:	377	AnwBl:	146
JurBüro:	951	NJW:	376	FRES:	120
NJW-RR:	743	OLGZ:	314	EzFamR:	80
DAV:	731	IPRax:	170		

MDR und NJW verdanken ihren vorderen Platz in der Gesamtveröffentlichungsliste nur dem hohen Anteil an BGH-Entscheidungen. Die EzFamR ist vorwiegend ebenfalls “Veröffentlichungsorgan” des BGH, hinsichtlich der OLG-Entscheidungen liegt sie am Ende dieser Liste, noch hinter FRES. Wichtigstes nichtelektronisches Publikationsorgan für Entscheidungen der Oberlandesgerichte ist nach der FamRZ, wenn auch mit sehr großem Abstand, JurBüro.

Hier erscheint ein Interpretationsversuch angebracht. In JurBüro werden in erster Linie Entscheidungen veröffentlicht, die das Kostenrecht im weitesten Sinn betreffen⁵. Sicherlich ist dies ein weit gespannter Bereich. Aber aus der großen Anzahl der Veröffentlichungen von Entscheidungen der Oberlandesgerichte im JurBüro zu schließen, diese beschäftigten sich überwiegend mit kostenrechtlichen Problemen, wäre selbstredend abwegig. Wenn man unterstellt, daß Entscheidungen grundsätzlich nur veröffentlicht werden, wenn zumindest der Veranlasser der Veröffentlichung – nicht immer, wie oben ausgeführt auch das Gericht – sie für bedeutsam hält und diese Meinung auch von der Redaktion des Publikationsorgans geteilt wird, sofern nicht ohnehin die Initiative zur Veröffentlichung von ihr ausgeht, so schlägt sich in der großen Zahl der Veröffentlichungen kostenrechtlicher Entscheidungen der Oberlandesgerichte zum einen zwar auch die Bedeutung des Kostenrechts für die Beteiligten – nicht nur für die Parteien und ihrer Anwälte, sondern in hohem Maß für die Landeskassen – nieder, zum anderen aber auch der Umstand, daß hier die Oberlandesgerichte letzte Instanz sind und ihre Entscheidungen bestimmen, was herrschende Rechtsprechung ist oder wird. Für die hohe Zahl der Publikationen im JurBüro ist aber wahrscheinlich noch ein anderer Umstand ursächlich, der sich nicht – oder allenfalls nur schwer erkennbar – in dem vorgestellten Datenmaterial niederschlägt. Das langjährige Redaktionsmitglied des JurBüro, der bekannte Kostenrechtler Mümmeler, ist interessierten Kreisen für seine umfangreiche, äußerst sachkundige Tätigkeit sowie sein reges Interesse an allen kostenrechtlichen Entscheidungen bekannt, was das “Unterbringen” einer Entscheidung zur Veröffentlichung sehr erleichtert (man wendet sich für eine Veröffentlichung hier nicht an eine anonyme Redaktion, sondern an den – oft persönlich bekannten – Redakteur). Erfahrungsgemäß gibt es zudem bei jedem Oberlandesgericht “Kostenspezialisten”; man hält, wie das bei Spezialisten Brauch ist, untereinander, aber auch zu “seinem” Publikationsorgan mehr oder weniger engen Kontakt. Diese Ausführungen sollen exemplifizieren, wie vorsichtig man bei der Interpretation des vorliegenden Zahlenmaterials sein muß.

In der Gesamtstatistik der Entscheidungen folgen auf die MDR die NJW und die NJW-RR. Auch hier geben die Zahlen des BGH den Ausschlag. Ohne diese Zahlen überholt die NJW-RR die NJW, die dann erst an sechster Stelle folgt (Gesamtstatistik NJW: 1481, NJW-RR: 1365, OLG-Statistik NJW-RR: 743, NJW 376). Mit aller Vorsicht läßt sich dies wie folgt interpretieren: Die NJW ist die erste Adresse des Verlags als Publikationsorgan für die “bedeutenderen” Entscheidungen und das sind nun einmal die des BGH; die “geringerwertigen” der Oberlandesgerichte wandern in die NJW-RR.

⁵ Also auch aus dem Bereich der Prozeßkostenhilfe, sofern es nicht nur um die Erfolgsaussicht und die – nicht wirtschaftlich begründete – Mutwilligkeit, geht.



Das Abschneiden der außer JurBüro in die Untersuchung einbezogenen Spezialpublikationsorgane – DAV und IPRax mehr vom Inhalt, AnwBl mehr vom Leserkreis spezialisiert – bietet keine besondere Überraschung. Bemerkenswert ist allenfalls der hohe Anteil der BGH-Entscheidungen in DAV, immerhin über 31 % der Veröffentlichungen. Bei IPRax ist dieser mit knapp 26 % deutlich geringer.

II. Zitierverhalten der Gerichte untereinander

Im zweiten Teil soll unter Auswertung der Entscheidungen dargestellt werden, inwieweit sich die in die Untersuchung einbezogenen Gerichte gegenseitig zitieren. Es soll dabei ermittelt werden, in wievielen Entscheidungen ein Gericht Entscheidungen eines anderen Gerichts zitiert. Es wird dabei zwar nicht differenziert, ob in einer bestimmten Entscheidung jeweils nur eine oder mehrere Entscheidungen dieses Gerichts zitiert werden; andererseits wird durch die Gesamtsuche "alle Entscheidungen, die diese Entscheidung zitieren" sichergestellt, daß ermittelt wird, wie oft eine bestimmte Entscheidung eines Gerichts jeweils zitiert wird. Der Darstellung schließt sich ebenfalls eine Kurzinterpretation an.

Wer zitiert – und wer zitiert wen?

Tabelle 6⁶

Aus den Spalten ist zu entnehmen, wie oft das jeweils oben genannte Gericht das in der jeweiligen Zeilen aufgeführte zitiert.

	BGH	Bamberg	Braunschweig	Bremen	Celle	Düsseldorf	Frankfurt	Hamburg	Hamm	Kammergericht	Karlsruhe	Koblenz	Köln	München	Nürnberg	Oldenburg	Saarbrücken	Schleswig	Stuttgart	Zweibrücken
BGH	974	59	7	34	56	143	137	82	176	82	108	69	75	52	21	33	34	51	66	59
Bamberg	7	69	0	1	6	7	6	7	11	9	10	5	5	7	7	2	4	2	1	3
Braunschw.	3	0	1	0	4	3	2	0	2	0	0	1	0	3	1	1	0	0	0	3
Bremen	4	4	1	24	10	6	6	0	6	2	5	1	2	1	2	1	0	8	3	5
Celle	21	6	1	3	29	28	9	5	19	9	13	6	8	9	8	5	4	10	9	5
Düsseldorf	28	19	3	12	7	81	19	17	29	21	30	5	14	8	4	6	13	13	4	6
Frankfurt	24	12	1	5	6	29	70	17	27	14	20	16	16	13	5	2	3	19	13	5
Hamburg	12	4	0	6	6	14	10	28	11	7	15	8	9	2	2	3	8	7	7	5
Hamm	25	24	1	10	10	36	26	24	118	33	29	11	17	11	6	8	8	19	22	18
KG	20	4	0	7	4	18	7	15	44	63	23	4	5	5	2	3	2	7	8	11
Karlsruhe	24	11	0	5	7	13	16	12	21	12	39	7	9	15	2	7	6	5	14	2
Koblenz	10	8	0	2	5	13	6	5	11	10	14	24	12	6	5	2	3	7	4	4
Köln	21	15	0	4	6	19	15	6	25	28	20	10	34	10	3	3	3	8	4	7
München	15	14	3	3	6	9	12	3	11	12	8	9	7	12	3	0	6	4	3	4
Nürnberg	0	2	0	1	0	5	3	3	4	1	2	3	0	0	9	0	0	3	4	0
Oldenburg	4	2	1	0	1	6	1	1	8	4	4	1	4	0	0	5	1	1	1	1
Saarbrücken	5	4	0	1	2	4	1	0	1	0	2	3	3	1	0	1	17	0	3	2
Schleswig	10	1	0	3	4	4	5	6	7	3	4	0	3	5	1	3	2	21	2	1
Stuttgart	14	10	1	3	3	13	22	5	21	13	18	5	6	4	2	5	5	7	25	6
Zweibrücken	8	4	0	4	5	8	7	10	12	5	13	5	4	3	2	1	4	1	4	23

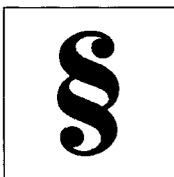
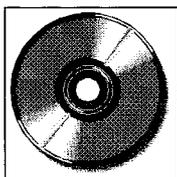
Tabelle 7

Gesamtzitationen – nach Häufigkeit geordnet:

BGH:	2318	Köln:	241	Hamburg:	164	Schleswig:	85
Hamm:	456	Karlsruhe:	227	Koblenz:	151	Saarbrücken:	50
Düsseldorf:	339	Celle:	207	München:	144	Oldenburg:	46
Frankfurt:	317	Stuttgart:	188	Zweibr.::	123	Nürnberg:	40
KG:	252	Bamberg:	169	Bremen:	91	Braunschw.:	24

Der Interpretationsversuch soll mit einem Exkurs über das Zitieren in gerichtlichen Entscheidungen eingeleitet werden.

⁶ Die Daten wurden wie folgt recherchiert: Suchfeld Gericht: Eingabe des zitierenden Gerichts; Suchfeld Zitierung: Eingabe des zitierten Gerichts; logische Verknüpfung "und"; weil sonstige Zusätze nicht gemacht werden, erfolgt jeweils eine Gesamtsuche.



*Exkurs:
Zitieren in gerichtlichen
Entscheidungen*

*Einflussfaktoren auf Art und
Umfang des Zitierens*

*Hoher Anteil an Zitierungen
des eigenen Gerichts*

Zitieren ist guter Brauch. Wenn man das Gedankengut anderer in seine eigenen Äußerungen einbezieht, ist es ein Postulat der intellektuellen Redlichkeit, dies auch kenntlich zu machen. Ist dieses Gedankengut irgendwo dokumentiert, gehört zu dieser Kenntlichmachung auch die Angabe der Quelle. Für Gerichtsentscheidungen bedeutet dies in aller Regel Angabe des Gerichts, des Publikationsorgans mit Jahrgang und Seitenzahl, in Ermangelung eines zitierfähigen Publikationsorgans außer der Angabe des Gerichts das Datum und Aktenzeichen der Entscheidung⁷.

Daß mit diesen Ausführungen allgemeinen Inhalts für die vorliegende Erörterung noch nicht viel gesagt ist, liegt auf der Hand.

Zitate in Gerichtsentscheidungen haben meist eine viel weitergehende Bedeutung als dem zitierten Gedankengut die schuldige Reverenz zu erweisen.

Weil in die vorliegende Untersuchung nur Kollegialgerichte einbezogen sind, beschränken sich die Ausführungen auf diese. Da bei einem Revisionsgericht die Verhältnisse anders gelagert sind als bei Berufungsgerichten, gelten die Ausführungen uneingeschränkt auch nur für letztere. Die referierten Fakten mögen trivial erscheinen, ihr Einfluß auf Art und Umfang des Zitierens ist es keineswegs. Was und wie häufig zitiert wird, bestimmt, von immer möglichen Ausnahmen abgesehen, zunächst das Mitglied des Spruchkörpers, das im Anschluß an die Beratung, bei der in aller Regel nur das Ergebnis und in groben Zügen die Begründung festgelegt werden, die Entscheidung absetzt, üblicherweise der Berichterstatter. Erst nachdem dessen Entwurf vorliegt, können die anderen Spruchkörpermitglieder konkret Einfluß auf die Art und Weise der Darstellung nehmen. Dieser übliche Ablauf zeigt, wie stark die Stellung des Berichterstatters hinsichtlich der äußeren Form einer Entscheidung, zu der auch das Zitieren gehört, ist. Die Einstellung der einzelnen Richter zum Zitieren bewegt sich erfahrungsgemäß zwischen zwei Extremen. Der eine Standpunkt (oft von Richtern mit langjähriger Strafkammerpraxis und damit umfassender Erfahrung mit dem BGH als Revisionsinstanz eingenommen) läuft darauf hinaus: Zitieren ist überflüssig. Was er gesagt hat, weiß der BGH selbst am besten, die Meinung von Gerichten unter der BGH-Ebene wird seine Entscheidung kaum beeinflussen. Die andere Seite der Skala wird salopp aber anschaulich mit der Formulierung beschrieben: Am liebsten auch eine völlig normale Kostenentscheidung mit einem Zitat belegen. Irgendwo zwischen diesen beiden Extremen ist das "Durchschnittsverhalten" anzusiedeln. Nicht unterschätzt werden darf auch ein weiteres factum triviale, nämlich die Kenntnis der Richter von Entscheidungen anderer Gerichte. (Daß in gar nicht so seltenen Fällen auch mal Entscheidung des eigenen Spruchkörpers übersehen werden, soll hier zwar erwähnt, aber nicht vertieft werden.) Sie ist die erste Voraussetzung, sich damit auseinanderzusetzen und sie in diesem Zusammenhang auch zu zitieren. Selbst ein gewissenhafter Richter kann sich immer nur begrenzt mit der Flut der veröffentlichten Judikatur auch seines Spezialgebiets vertraut machen (was nicht veröffentlicht wird, bleibt ihm ohnehin in der Regel unbekannt). Der Kenntnisstand ist aber nicht nur von den persönlichen Eigenschaften des Richters, sondern auch von seinen Informationsmöglichkeiten definiert, die von Gericht zu Gericht sehr unterschiedlich sind. Diese Imponderabilien, die bei einer Interpretation des Zitierverhaltens zu beachten wären, schlagen sich im zugänglichen Zahlenmaterial nicht erkennbar nieder; selbst eine Inhaltsanalyse der Urteile dürfte hier kaum weiterhelfen.

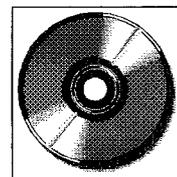
Im Rahmen des Exkurses soll auch auf die Gründe eingegangen werden, aus denen in Gerichtsentscheidungen andere Gerichtsentscheidungen zitiert werden. Auffallend ist in dem vorgestellten Zahlenmaterial der hohe Anteil an Zitaten des eigenen Gerichts, wie er sich aus Tabelle 8 ergibt (in alphabetischer Reihenfolge der Gerichte):

Tabelle 8

BGH:	974	Düsseldorf:	81	Karlsruhe:	39	Oldenburg:	5
Bamberg:	69	Frankfurt:	70	Koblenz:	24	Saarbrücken:	17
Braunschw.:	1	Hamburg:	28	Köln:	34	Schleswig:	21
Bremen:	24	Hamm:	118	München:	12	Stuttgart:	25
Celle:	29	KG:	63	Nürnberg:	9	Zweibr.:	23

Noch deutlicher wird der Stellenwert der Zitierung des eigenen Gerichts, wenn man Tabelle 7 gezielt daraufhin auswertet. Beim BGH selbst und bei allen anderen Gerichten, mit Aus-

⁷ zur Form von Zitaten aus CD-ROM und Datenbanken vergl. Blume, jur-pc 1993, 2022 ff.



nahme von Bamberg, das sich selbst sogar am häufigsten zitiert, sind die BGH-Zitate jeweils am zahlreichsten. Nach dem BGH folgt in den meisten Fällen dann das eigene Gericht, Ausnahmen, außer Bamberg, Braunschweig – 4. Stelle –, München – 4. Stelle – und Oldenburg, – 6. Stelle –. Eine starke Vermutung, die durch Stichproben erhärtet wird, spricht dafür, daß es sich nicht nur um Zitierungen des eigenen Gerichts, sondern um Eigenzitierungen im engeren Sinne, also um Zitierungen des eigenen Spruchkörpers handelt. Diese Eigenzitierungen haben eine besondere Funktionen in der Entscheidungsbegründung. Sie werden einmal benutzt, um aufzuzeigen, daß sich die aktuelle Entscheidung in das Kontinuum der bisherigen Rechtsprechung einfügt, diese bestätigt und/oder weiterentwickelt, beziehungsweise – meist in geringerem Umfang – aufgibt. Oft soll auch durch die Eigenzitierung etwa einer “Grundsatzentscheidung” die Begründung abgekürzt werden. Soweit es sich um Zitierungen eines anderen Spruchkörpers des eigenen Gerichts handelt, läßt sich deren Häufigkeit unschwer auf den gegenüber anderen Gerichten in der Regel besseren Informationsfluß zwischen den einzelnen Spruchkörpern desselben Gerichts zurückführen, insbesondere, wenn es sich dabei, wie beim überwiegenden Teil der in die Untersuchung einbezogenen Entscheidungen, um solche von Familiensenaten handelt, also von Spruchkörpern, die sich mit der gleichen Rechtsmaterie befassen. Dies gilt um so mehr für kleinere Oberlandesgerichte, bei denen dem persönlichen Kontakt unter den Richtern eine nicht unerhebliche Bedeutung zukommt.

Zitierungen, die nicht Eigenzitierungen im aufgezeigten engeren Sinn sind, erfolgen, grob eingeteilt, aus zwei Gründen: zur Bestätigung der eigenen Meinung (erkennbar an Formulierungen wie: “so auch ...”, “vergleiche ...”, oder auch “dem schließt sich ... an”) oder um klarzustellen, daß man, aus welchen Gründen auch immer, der zitierten Meinung nicht folgt (die üblichen Formulierungen hierfür: “anderer Ansicht ...” “entgegen ...” oder etwa “... kann nicht gefolgt werden”). Daß im Bereich dieser Grobeinteilung noch zahlreiche Differenzierungen liegen, versteht sich von selbst. Nicht das biblische “Ja-Ja” und “Nein-Nein” sondern das “Zwar-Aber” ist die klassische juristische Argumentationsfigur. In diesem Bereich der Fremdzitierungen liegen auch Zitate zur Begründung der Entscheidung über die Zulassung oder Nichtzulassung der Revision gemäß § 546 ZPO. Es handelt sich dabei sozusagen um “gesetzesbedingte” Zitate. Sie sollen entweder dartun, warum das Gericht eine Abweichung ausschließt oder annimmt. In all diesen Fällen von Fremdzitierungen, von zustimmend bis ablehnend, hat die zitierte Entscheidung Eingang in die Überlegungen des zitierenden Gerichts gefunden und sie, wenn vielleicht auch nur im weitesten Sinn, beeinflusst. Diese Feststellung soll zur eigentlichen Interpretation der Bedeutung der Fremdzitierung als Indiz für die Einflußnahme einer Entscheidung eines Gerichts auf die eines anderen überleiten.

Entsprechend den vorangegangenen Ausführungen über die Eigenzitierungen erscheint es angezeigt, diese bei der Beurteilung der Häufigkeit der Zitierungen als Indiz für den Einfluß der zitierten Gerichte auf die Rechtsprechung der zitierenden Gerichte auszuklammern. Für die Eigenzitierungen im engeren Sinn versteht sich das von selbst. Etwas anders liegt es bei den Zitierungen anderer Spruchkörper desselben Gerichts. Da aber die vorliegenden Ausführungen ohnehin nur nach Gerichten, nicht aber auch nach Spruchkörpern differenzieren, ist es unschädlich, dabei auch die Eigenzitierungen im weiteren Sinn auszu-sondern.

Wann wird zitiert?

Der Einfluß der zitierten Gerichte auf die Rechtsprechung der zitierenden Gerichte.

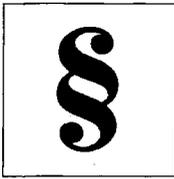
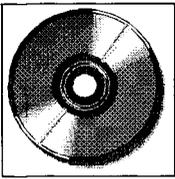
Tabelle 9

Gesamtzitierung ohne Eigenzitierung:

BGH:	1344	KG:	189	München:	132	Schleswig:	64
Hamm:	338	Karlsruhe:	188	Koblenz:	127	Oldenburg:	41
Düsseldorf:	258	Celle:	178	Bamberg:	100	Saarbrücken:	33
Frankfurt:	247	Stuttgart:	163	Zweibr.:	100	Nürnberg:	31
Köln:	207	Hamburg:	136	Bremen:	67	Braunschw.:	23

Bestätigung der Bedeutung der BGH-Rechtsprechung

Was die Vorrangstellung des BGH betrifft, bedeutet die vorstehende Liste keine Überraschung. Sie bestätigt nur die tatsächliche Bedeutung dieses Gerichts und seinen Einfluß auf die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte. Daß die Rechtsprechung des BGH auch von der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte beeinflusst wird, ergibt sich von selbst. So beschäftigen neu auftauchende Rechtsfragen in der Regel zuerst die Oberlandesgerichte. Gelangen sie dann zum BGH, so liegen dem zunächst einmal deren Lösungen vor, mit denen er sich in seiner Entscheidung auseinandersetzen muß, was auch seinen Niederschlag darin



finden dürfte, daß in den Listen der zitierenden Gerichte der BGH häufig nach den Eigenzitataten zu finden ist (eine Erklärung, warum OLG Nürnberg als einziges OLG vom BGH überhaupt nicht zitiert worden ist, konnte nicht gefunden werden).

Auch die weitere Reihenfolge dürfte keine Überraschung sein. Sie belegt mit Zahlen, was man, wenn auch ohne nachprüfbar Fakten nennen zu können, "schon immer angenommen hat".

Wenn solche Untersuchungen geeignet sind, zu quantifizieren, was man so oder so ähnlich bislang nur vermuten konnte, zeigen sie ihre grundsätzlich Eignung zur Rechtsstatsachenforschung.

III. "Verbindungen" zwischen Publikations- und Zitierverhalten

Nachdem im Teil I über das Publikationsverhalten geschrieben und im Teil II das Zitierverhalten untersucht worden ist, soll nunmehr eine Verknüpfung beider Teile versucht werden. Der Verfasser ist sich sehr wohl bewußt, sich auf unsicherem Boden zu bewegen. Die folgenden Ausführungen sind auch nur als Denkanstoß und nicht als die Wiedergabe gesicherter Erkenntnisse gedacht.

Unterstellt man, daß sich die Bedeutung von Gerichtsentscheidungen und damit ihr Einfluß auf die Rechtsprechung anderer Gerichte an der Häufigkeit ihrer Zitierungen ablesen läßt, so fällt auf, daß zwischen der Zahl der Veröffentlichungen, Tabelle 1, und der Zahl (der um die Eigenzitierungen bereinigten) Zitierungen, Tabelle 9, bei den meisten Gerichten eine deutliche Differenz besteht. Die Anzahl der Zitierungen ist demnach keine, wie man vermuten könnte, mehr oder weniger lineare Funktion der Zahl der Veröffentlichungen. Es ist auch keineswegs so, daß die Reihenfolge der Gerichte nach Veröffentlichungen und die nach Zitierungen identisch ist. Aus diesem Umstand kann geschlossen werden, daß eine mehr oder minder große Zahl von Veröffentlichungen, aus welchen Gründen auch immer, mehr oder weniger unbeachtet, also einflußlos bleibt. Es erscheint daher naheliegend, Anzahl der Zitierungen und Veröffentlichungen zueinander in ein Verhältnis zu setzen.

Der sich ergebende Quotient wäre dann so etwas wie ein Index für die "Wirksamkeit" von Veröffentlichungen. Man muß dabei aber beachten, daß die herangezogenen Zahlen mit erheblichen Ungenauigkeiten belastet sind, so etwa durch Mehrfachveröffentlichungen. Gleichwohl scheint es vertretbar, die ermittelten Quotienten vorzustellen, zumal auch hier sich die nicht quantifizierte Insidererfahrung des Verfassers weitgehend mit dem ermittelten Ergebnis deckt.

Das Verhältnis von Zitierungen und Anzahl der Veröffentlichungen

"Wirksamkeitsindex" für Veröffentlichungen

Tabelle 10

Verhältnis der Nichteigenzitierungen zur Zahl der Gesamtveröffentlichungen (= Gesamtzahl der in die Untersuchung einbezogenen Entscheidungen aus Tabelle 1 in Prozent, Ergebnisse gerundet.)

BGH:	69	Koblenz:	41	Karlsruhe:	32	Bamberg:	21
Celle:	58	Köln:	39	Oldenburg:	31	Saarbrücken:	21
Stuttgart:	43	Hamburg:	36	Hamm:	30	Schleswig:	19
München:	43	Bremen:	34	Düsseldorf:	30	Braunschw.:	13
KG:	41	Frankfurt:	33	Zweibr.:	25	Nürnberg:	6

Diese Zahlen, hinsichtlich deren Validität Zweifel sicher angebracht sind, sollen nicht weiter kommentiert werden.

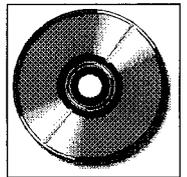
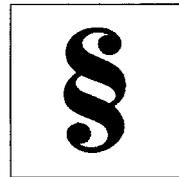
IV. Lokale (saarländische) Statistik

Als Reverenz gegenüber juris, die ihren Sitz in Saarbrücken hat, soll zum Abschluß die "lokale" Statistik in etwas erweiterter Form dargestellt werden.

Von den 157 Entscheidungen des OLG Saarbrücken, die die CD-ROM erfaßt, stammen insgesamt 144 von den beiden Familiensenaten. Die Entscheidungen der anderen Senate betreffen aber ebenfalls alle – das hat ein Blick in die Dokumente ergeben – wenn auch meist im weiteren Sinn oder nur am Rande, familienrechtliche Probleme.

Der erste Senat für Familiensachen gibt sich 101, der zweite 43 mal die Ehre.

Von den insgesamt 157 Entscheidungen sind 114 außer bei juris auch in anderen – nicht-elektronischen – Fachpublikationen enthalten. Alle ausschließlich bei juris publizierte Entscheidungen sind solche der beiden Familiensenate.



Bei der "Rangliste" der nichtelektronischen Publikationen – darunter auch Mehrfachpublikationen – steht die FamRZ an der Spitze mit insgesamt 60 Entscheidungen, davon 53 der beiden Familiensenate, gefolgt vom Juristischen Büro mit 37, alle von den beiden Familiensenaten. An dritter Stelle folgen NJW und NJW-RR mit insgesamt 10, davon 7 von den Familiensenaten. An vierter Stelle kommt das Anwaltsblatt mit 9, alle von den Familiensenaten. Die nicht mehr erscheinende FRES ist mit vier Entscheidungen der Familiensenate vertreten, IPRax mit 2 (der Familiensenate), MDR, OLGZ, WuM und WM IV mit jeweils einer Entscheidung, wobei lediglich die in der MDR veröffentlichte eine Entscheidung des (ersten) Familiensenats ist.

In 5 der 1950 von der CD-ROM erfaßten BGH-Entscheidungen und in 28 der insgesamt 7824 Entscheidungen der Oberlandesgerichte – ohne Saarbrücken – wird das OLG Saarbrücken zitiert. Das OLG Saarbrücken seinerseits zitiert den BGH in 34 Entscheidungen, Düsseldorf in 13, Hamburg und Hamm jeweils in 8, Karlsruhe und München in 6, Stuttgart in 5, Bamberg, Celle und Zweibrücken in jeweils 4, Frankfurt und Koblenz in jeweils 3, Schleswig in 2 und Oldenburg schließlich in einer.

Alle deutschen Amtsgerichte erscheinen mit insgesamt 1118 Entscheidungen, dazu haben die saarländischen 11 beigetragen und zwar Saarbrücken 4, Völklingen 3, Homburg, Merzig, Neunkirchen und Sulzbach je 1.

Die von der CD-ROM erfaßten Entscheidungen der saarländischen Amtsgerichte sind alle auch anderweitig – nicht elektronisch – veröffentlicht und zwar 6 im DAVorm, 3 in der FamRZ und jeweils 1 in der IPRax und der RdE.

Und dann noch ganz zum Schluß: Zahlen lügen nicht. Zahlen lügen nicht? Da steh' ich nun, ich armer Tor! Und bin so klug, als wie zuvor⁸. Die gestandenen Rechtstatsachenforscher mögen Nachsicht üben mit der vielleicht allzu spielerischen Behandlung der so ernsthaften Zahlen.

Das Zitierverhalten des OLG Saarbrücken

Veröffentlichung saarländischer AG-Rechtsprechung

⁸ Goethe, Faust I, Fausts Nachtmonolog